



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Merkblatt
zum Antrag
auf Ausstellung einer
Internationalen Einfuhrbescheinigung
(IEB)**

BAFA

Stand: 21.06.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Frau Corinna Dette
Telefon: 06196/908-648
Telefax: 06196/908-793
E-Mail: ieb-web@bafa.bund.de

Die Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) ist in bestimmten Fällen die Voraussetzung dafür, dass die Genehmigungsbehörde des Lieferlandes eine Ausfuhrgenehmigung erteilt. Im Ausland wird die IEB als „International Import Certificate“ bezeichnet.

Zuständig für die Ausstellung der IEB ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-0
Fax: 06196 908-793

Bei der Beantragung ist folgendes zu beachten:

Wer darf/muss beantragen?

- Nur der in Deutschland ansässige Einführer ist antragsberechtigt. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer tätig wird, gilt nicht als Einführer.
- Der Antrag muss nur gestellt werden, wenn eine Anforderung des ausländischen Lieferanten vorliegt, aus der hervorgeht, dass er die IEB für die Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung im Lieferland benötigt.

Welches Formular wird benötigt und wo erhält man das Formular?

Zu verwenden ist der Vordruck "Antrag auf Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (IEB)" gemäß Anlage E6 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das BAFA bietet das Formular unter dem Stichpunkt „**Antragstellung**“ zur online Erfassung auf seiner Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) an. Vor der Nutzung des Formulars ist eine einmalige Registrierung notwendig. Wenn Sie sich noch nicht zum Login angemeldet haben, wählen Sie auf der Login-Seite „**hier registrieren**“ aus. Nachdem Sie das Registrierungsformular abgeschickt haben, prüft das BAFA zunächst Ihre Adressangaben und informiert Sie dann per eMail über die Freischaltung. Die Freischaltung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Stunden. Es sei denn, das BAFA muss für Sie bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine neue Zollnummer beantragen. In diesen Fällen erfolgt die Freischaltung nach ca. 3-4 Arbeitstagen.

Zu einer Firma (Zollnummer) können sich verschiedene Mitarbeiter anmelden sofern diese über eine eigene eMailadresse verfügen. Wählen Sie hierzu bei der Benutzerregistrierung den Punkt „Weiteren Benutzer anlegen“ aus.

Durch die Registrierung erhalten Sie auch Zugang zu allen anderen Online Formularen des Bereichs Ausfuhrkontrolle.

Kosten entstehen nicht. Auch entfällt der Kauf von Formularen.

Alternativ kann das Antragsformular auch bei bestimmten Verlagen bzw. bei den Industrie- und Handelskammern zum Ausfüllen mit der Schreibmaschine erworben werden.

Wie ist das Formular auszufüllen?

- Die Güter sind nach Art, Menge (Stück und/oder kg etc.), Wert und Währung genau und vollständig - in Deutsch und/oder Englisch - anzugeben.
- Hinweis: Die Angaben des IEB-Antrages müssen hinreichend spezifiziert sein und mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen.
- Von den im Formularhandel erworbenen Anträgen ist nur das erste Antragsblatt einzureichen. Dieses ist mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.
- Bei Onlineanträgen muss das PDF - Antragsformular, welches man am Ende der Erfassung erhält, ausgedruckt werden und ebenfalls mit Unterschrift und Firmenstempel versehen an die o.g. Adresse geschickt werden.

Welche Unterlagen sind beizufügen?

Dem Antrag muss ein rechtsverbindlich vereinbartes Liefergeschäft zugrunde liegen. Als Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestellung des Antragstellers (Einführer) mit Güterbeschreibung, Menge (Stückzahl bzw. Gewicht) und Wert.
- Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Güterbeschreibung, Menge (Stückzahl bzw. Gewicht) und Wert sowie Angaben über Liefertermin, Zahlungskonditionen und Lieferbedingungen. Die Auftragsbestätigung muss vom Lieferanten unterschrieben sein.

oder

- die Kopie des Liefervertrages mit Güterbeschreibung, Menge (Stückzahl bzw. Gewicht) und Wert sowie Angaben über Liefertermin, Zahlungskonditionen und Lieferbedingungen.
Hinweis: Die eingereichten Unterlagen müssen mit den Angaben des IEB-Antrages übereinstimmen.
- Wird die IEB für eine Ware gemäss dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) beantragt, ist grundsätzlich eine entsprechende Kopie der KWKG-Genehmigung vorzulegen.
- Bei Transitgeschäften ist neben den üblichen Unterlagen auch die IEB des Verbrauchlandes vorzulegen, sowie die Liefervereinbarung oder eine unterschriebene Auftragsbestätigung des Empfängers im Verbrauchland.

Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung?

Wird erstmalig beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine IEB beantragt, sind zusätzlich unbeglaubigte Kopien des Handelsregisterauszeuges bzw. der Gewerbeanmeldung und/oder die Waffenhandelserlaubnis einzureichen.

Was ist zu tun, nachdem die IEB erteilt wurde?

Verpflichtung des Einführers

Das **Verbringen der Güter** in das Wirtschaftsgebiet ist dem BAFA **unverzüglich** durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Güter zur Einfuhr abfertigt, **nachzuweisen**. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Güter vorzulegen. Werden die Güter ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freilager oder in einer Freizone gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der

überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des HZA Hamburg Hafen – vorzulegen.

Beim Verbringen der Güter in **Teilsendungen** ist die Abfertigungsbescheinigung unverzüglich nach Abfertigung der letzten Teilsendung einzureichen.

Bei **Verbringungen aus EU-Mitgliedstaaten** in das Wirtschaftsgebiet hat der Einführer auf der rosa Kopie die Einfuhr der Güter eigenverantwortlich abzuschreiben. Die tatsächliche Einfuhr ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die vom Zoll oder eigenverantwortlich abgeschriebene rosa Ausfertigung ist unverzüglich nach Ende des Einfuhrgeschäftes an das BAFA zurückzusenden.

Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder schriftlich über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Verpflichtung des Transithändlers

Die Einfuhr der Güter in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAFA durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Güter in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Sonstige Hinweise

Die Gültigkeitsdauer einer IEB kann beschränkt werden.